

Rechtspflege unmittelbar tätigen Bürger. Es geht darum, daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden... Von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären muß gefordert werden, daß sie vorbehaltlos die Gesetzlichkeit achten und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit machen.“<sup>2/</sup>

Die strikte Achtung und konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist eine zutiefst politische Aufgabe, die untrennbar mit der historischen Mission der Arbeiterklasse und ihrer Partei verbunden ist. „Wer glaubt, sich über die für alle geltenden Regeln des sozialistischen Zusammenlebens hinwegsetzen zu können, handelt gegen die Interessen der Werktätigen.“<sup>3/</sup>

In den Mittelpunkt der gesamten sozialistischen Führungstätigkeit tritt in stetig wachsendem Maße das zielgerichtete Zusammenwirken aller staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte bei der Lösung aller Aufgaben der sozialistischen Umgestaltung. Das ist eine der konkreten Erscheinungsformen sich entwickelnder sozialistischer Gemeinschaftsarbeit. Dieses Zusammenwirken bildet deshalb auch gewissermaßen den roten Faden zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität. Die Organisation des Zusammenwirkens muß bei den örtlichen Volksvertretungen und bei ihren Organen, den Ständigen Kommissionen, Aktivs usw., beginnen.

Im Bezirk Erfurt wurde unter Führung der Bezirksleitung der SED mit Recht darauf orientiert, die Fragen der Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin von vornherein voll in die Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zu integrieren und die vorbeugende Arbeit der gesellschaftlichen Kräfte auf diesem Gebiet in den Betrieben, Gemeindeverbänden und Wohnbereichen gemeinsam zu planen, zu koordinieren und zu organisieren. Das Beispiel des VEB Uhrenkombinat Ruhla hat bewiesen, daß größere Erfolge bei der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben dort erreicht werden, wo es verstanden wird, diese Aufgaben als Einheit mit der Erziehung der Werktätigen zur Achtung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung zu verwirklichen.<sup>4/</sup> Umgekehrt ist die Tatsache, daß die Durchführung einiger großer volkswirtschaftlicher Investitionsvorhaben in den vergangenen Jahren mit einem zeitweise gehäuften Auftreten von Straftaten verbunden war, ein Ausdruck dafür, daß diese Arbeitsweise noch nicht überall Richtschnur für das Handeln aller Organe, Betriebsleiter und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen ist.

Das komplexe Zusammenwirken aller staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität stellt auch an die Arbeit der Rechtspflegeorgane und besonders an die der Gerichte hohe Anforderungen. Die Grundsätze im Dritten Teil des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates charakterisieren den Inhalt dieser Zusammenarbeit und umreißen Umfang und Grenzen der

Aufgaben, die dabei sowohl von den Gerichten als auch von den örtlichen Organen, insbesondere von den Volksvertretungen, zu lösen sind.

Dabei geht es — das soll mit Nachdruck unterstrichen werden — nicht um die Organisation einer eifrigen Vielgeschäftigkeit, sondern, ausgehend von der Rechtsprechung als der Hauptaufgabe der Gerichte, um die Entwicklung einer planmäßigen und zielstrebigem, auf die Schwerpunkte im Territorium ausgerichteten Gemeinschaftsarbeit zur gesellschaftlich wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen.

Bei der Lösung dieser Aufgabe müssen die Bezirksgerichte den Kreisgerichten Anleitung und Unterstützung gewähren. Das gilt im Hinblick auf die Bestimmung der richtigen Schwerpunkte im Territorium ebenso wie hinsichtlich der Auswertung und Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen in den Kreisen.

### **Zur Planmäßigkeit der Zusammenarbeit zwischen Volksvertretung und Gericht**

Im Interesse einer verstärkten Planmäßigkeit bei der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen hat das Präsidium des Obersten Gerichts in seinem Bericht an die 31. Plenartagung hervorgehoben, daß es sich bewährt hat, wenn auf der Grundlage des Planes der gemeinsamen Hauptaufgaben der zentralen Rechtspflegeorgane von den Leitungen der Rechtspflegeorgane im Bezirk gemeinsam mit dem Rat des Bezirks die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung für den gesamten Bezirk festgelegt werden (Ziff. 2). Davon ausgehend kann dann in einer gemeinsamen Beratung der Rechtspflegeorgane im Kreis zusammen mit dem Rat des Kreises bestimmt werden, auf welche Schwerpunkte sich die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität im Kreis zu konzentrieren hat. So wird gewährleistet, daß die vorgegebenen Aufgabenstellungen der zentralen Rechtspflegeorgane mit der politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen territorialen Aufgabenstellung in den Bezirken und Kreisen zu einer Einheit verschmelzen.

Die Realisierung einer kontinuierlichen, planmäßigen Zusammenarbeit und Berichterstattung der Gerichte wird in einigen Kreisen dadurch erschwert, daß einzelne Staats- und Wirtschaftsfunktionäre bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht den dialektischen Zusammenhang zwischen Ökonomie und Recht erkennen und den Kampf um die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität als eine Ressortarbeit der Abteilung Innere Angelegenheiten und der Rechtspflegeorgane ansehen. Es bedarf hier keiner Begründung mehr, daß eine solche Auffassung unrichtig ist. Orientiert werden muß aber darauf, daß es ebenso falsch wäre, wenn die Gerichte in solchen Fällen darauf warten wollten, bis die örtlichen Organe, besonders die örtlichen Volksvertretungen, ihnen „entgegenkommen“.

Wenn auch die örtlichen Volksvertretungen als staatlich-gesellschaftliche Zentren die Verantwortung für die Organisation und Führung des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen tragen, so haben doch die Gerichte gerade für diesen Aufgabenbereich aus ihrer Sachkunde und ihren Erfahrungen heraus eine wichtige unterstützende, organisierende und mitgestaltende Funktion. Das bedeutet wiederum nicht, daß es etwa ihre Aufgabe wäre, den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität zu organisieren oder

<sup>2/</sup> A. a. O., S. 67.

<sup>3/</sup> Ebenda.

<sup>4/</sup> Vgl. Wedler/Sinnreich/Axmann, „Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im VEB Uhrenkombinat Ruhla“, NJ 1969 S. 661 ff.; Sorgemicht, „Das System der Leitung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung wissenschaftlich herausarbeiten und praktisch erproben“ in: Allseitig die Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen, Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, Berlin 1969, Heft 16, S. 43 ff. (45 f.).